



Geschäftsordnung

1. Gültigkeit

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen. Sie ist in der Version mit dem aktuellsten Datum gültig.

Über die Modalitäten des Vereinsbeitritts und Kündigung der Mitgliedschaft gibt die Satzung Auskunft.

Die Vereinsbeiträge, Kindergartengebühren, Elternarbeit und Kündigungsmöglichkeit von Betreuungsplätzen sind in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand beschlossen und veröffentlicht.

2. Aufgabenverteilung

Die Aufgaben des Vorstands sind wie folgt verteilt:

1. Vorsitzende/r	Beantragung von Fördermitteln Kontakte
2. Vorsitzende/r	Beantragung von Fördermitteln Kontakte Führen des Mitgliederverzeichnisses Überwachung Elternarbeitsstunden
Schatzmeister/in	Aktualisieren der Zu- und Abgänge Buchführung Überweisungen Gehälter und Rechnungen Beantragung von Fördermitteln
Schriftführer/in	Rundschreiben Protokolle der Vorstandssitzungen Aushänge Einladung zu Hauptversammlung Verwaltung der Vereinsdokumente (Satzung, Geschäftsordnung, Gebührenordnung) Verwaltung der Anmeldeliste / Neuaufnahmen gemeinsam mit der Kita-Leitung
Personalvorstand	Personalverantwortung Arbeitsverträge Weiterbildung

Zu den allgemeinen Aufgaben aller Vorstandsmitglieder gehört u.a. auch die Mitverantwortung für das pädagogische Konzept der Einrichtung.



3. Aufnahme

Aufgenommen werden nur Kinder von Vereinsmitgliedern. Die Anmeldung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Anmeldung ist für den Verein erst dann verbindlich, wenn die Beitrittserklärung dem Verein vorliegt bzw. die Eltern bereits Mitglied sind.

Vor Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung (gem. § 34i Infektionsschutzgesetz) über die Kindergartentauglichkeit, insbesondere über das Freisein von ansteckenden Krankheiten, vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein. Über die Modalitäten werden die Eltern bei Aufnahme der Kinder informiert (vgl. Abschnitt 9).

Die Aufnahme erfolgt zunächst für acht Wochen auf Probe.

Kinder, deren Verhalten eine geordnete Führung der Kindertagesstätte beeinträchtigen oder die einer Sonderbetreuung bedürfen, kann die endgültige Aufnahme während der Probezeit versagt werden bzw. die Aufnahme zur Probe verweigert werden.

Des Weiteren kann die endgültige Aufnahme in die Kindertagesstätte verweigert werden, wenn die Beitragsgebühren nicht wie vereinbart mittels Lastschriftverfahren eingezogen werden können.

4. Gruppen

Anzahl und Einteilung der Gruppen ergeben sich aus den bestehenden Gegebenheiten. Die Festlegung erfolgt durch die Kita-Leitung und das Team.

5. Vergabe der Kindergartenplätze

Die Vergabe der Kindergartenplätze richtet sich grundsätzlich nach dem Anmeldedatum. Mögliche Ausnahmen werden ausschließlich vom Vorstand nach Eingang eines schriftlichen Härtefallantrags entschieden.

Vorstandskinder werden nicht bevorrechtigt.

Die Kindergartenplätze mit Mittagessenverpflegung werden bevorzugt an Familien vergeben, bei denen beide Elternteile berufstätig sind. Dazu sind Arbeitsbescheinigung beider Elternteile erforderlich.

6. Schließungszeiten

Schließungszeiten werden vom Vorstand so früh wie möglich veröffentlicht.



7. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit Übernahme des Kindes im Kindergarten und endet mit der Abholung der Eltern oder abholberechtigten Person.

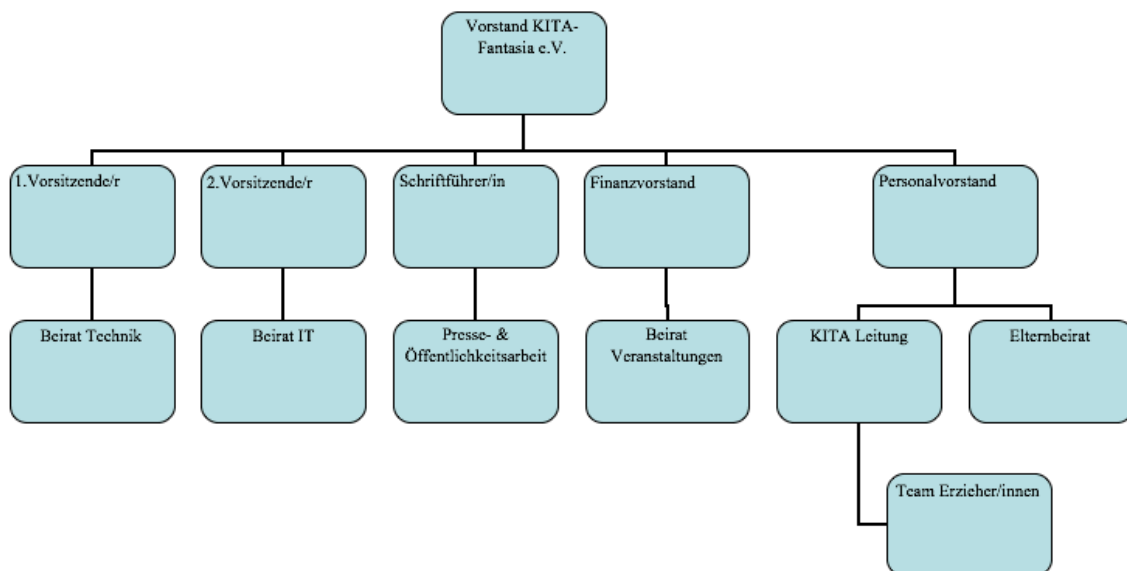
Die abholberechtigten Personen müssen schriftlich benannt sein.

Das Kind darf – auch entgegen der Zustimmung der Sorgeberechtigten – nicht alleine nach Hause gehen.

8. Beiräte

Dem Verein gehören diverse Beiräte an. Diese werden vom Vorstand benannt. Eine Ausnahme dazu bildet der Elternbeirat. Dieser wird 1x jährlich, von den Eltern, gewählt und vertritt die Belange der Kinder. (Genaue Beschreibungen der Beiratstätigkeiten finden sich in den Arbeitsplatzbeschreibungen.)

Zuordnung der Beiräte zu den Vorstandspositionen:



9. Infektionsschutz

Unter Verweis auf das „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen“ muss das Kind für den Besuch im Kindergarten frei von ansteckenden Krankheiten sein.

Vor Wiederaufnahme des Kindes nach einer Krankheit ist eine kinderärztliche Bescheinigung (Gem. § 34i Infektionsschutzgesetz) über die Unbedenklichkeit der Kindergartentauglichkeit, insbesondere



über das Freisein von ansteckenden Krankheiten, vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.

10. Datenschutz

Die Unterlagen des Vereins, insbesondere aus den Bereichen Personal und Finanzen, sind von den Vorstandsmitgliedern vertraulich zu behandeln. Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand bzw. Verein sind diese im Original zurückzugeben. Weiterhin verpflichtet sich das Vorstandsmitglied auch nach seinem Ausscheiden stillschweigen hierüber zu bewahren.

Die persönlichen Daten der Vereinsmitglieder und deren Kinder werden elektronisch erfasst, gespeichert und ggf. zu Verwaltungszwecken weitergegeben.

Maintal, 01.01.2016